

# kostenlose Bürgertest

Einen Anspruch auf kostenlose Bürgertests haben daher:

- Kinder unter 5 Jahren, also bis zu ihrem fünften Geburtstag (**Geburtsurkunde oder Kinderreisepass**)
- Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, unter anderem Schwangere im ersten Trimester (**Mutterpass oder ärztliches Zeugnis im Original über die medizinische Kontraindikation**)
- Personen, die zum Zeitpunkt der Testung an klinischen Studien zur Wirksamkeit von Impfstoffen gegen das Coronavirus teilnehmen oder in den letzten drei Monaten vor der Testung an solchen Studien teilgenommen haben (**Teilnahme-Nachweis**)
- Personen, bei denen ein Test zur Beendigung der Quarantäne erforderlich ist (**Positiver Schnelltest oder positiver PCR-Test**)
- Besucher und Behandelte oder Bewohner in unter anderem folgenden Einrichtungen (**Bestätigung zur Vorlage bei der Teststelle, muss von der jeweiligen Einrichtung bestätigt werden**):
  - Krankenhäuser
  - Rehabilitationseinrichtungen
  - stationäre Pflegeeinrichtungen
  - Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen
  - Einrichtungen für ambulante Operationen
  - Dialysezentren
  - ambulante Pflege
  - ambulante Dienste oder stationäre Einrichtung der Eingliederungshilfe
  - Tageskliniken
  - Entbindungseinrichtungen
  - ambulante Hospizdienste und Palliativversorgung
- Leistungsberechtigte, die im Rahmen eines Persönlichen Budgets nach dem § 29 SGB IX Personen beschäftigen, sowie Personen, die bei Leistungsberechtigten im Rahmen eines Persönlichen Budgets beschäftigt sind (**muss glaubhaft machen**)
- Pflegende Angehörige (**muss glaubhaft machen**)
- Haushaltsangehörige von nachweislich Infizierten (**Schnelltest oder PCR-Test von Haushaltsangehörigen + Nachweis für die übereinstimmende Wohnanschrift**)

Weitere Ansprüche (PCR oder Antigen-Schnelltest):

- Wenn sie von einem behandelnden Arzt einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person, von Einrichtungen und Unternehmen nach § 3 Abs. 2 TestV (z.B. Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, stationäre Pflegeeinrichtungen) oder vom öffentlichen Gesundheitsdienst als Kontaktperson identifiziert wurden
- Wenn sie vom öffentlichen Gesundheitsdienst festgestellt werden, Personen, die sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland in einem als Virusvariantengebiet im Sinne von § 2 Nummer 3a der Coronavirus-Einreiseverordnung eingestuften Gebiet aufgehalten haben. Der Anspruch besteht bis zu 14 Tage nach Einreise in die Bundesrepublik Deutschland.
- Wenn in einer Einrichtung des Gesundheitswesens oder einer vergleichbaren Einrichtung außerhalb der regulären Krankenversorgung eine mit SARS-CoV-2 infizierte Person festgestellt wurde, Personen, die sich in den letzten 14 Tagen in den betroffenen Bereichen der Einrichtung aufgehalten haben. Dies gilt zum Beispiel für Einrichtungen, wie
  - Schulen, Kindertagesstätten
  - Asylbewerberheime, Erstaufnahmeeinrichtungen, Notunterkünfte
  - Krankenhäuser
  - Rehabilitationseinrichtungen
  - stationäre Pflegeeinrichtungen
  - Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen
  - Einrichtungen für ambulante Operationen
  - Dialysezentren
  - ambulante Pflege
  - ambulante Dienste der Eingliederungshilfe
  - Tageskliniken
  - ambulante Hospizdienste und Palliativversorgung
  - Arztpraxen, Zahnarztpraxen und Praxen anderer medizinischer Heilberufe nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 9 IfSG
- Personen, die in einer Einrichtung des Gesundheitswesens oder in einem vergleichbar vulnerablen Bereich behandelt oder untergebracht werden sollen, und es die jeweilige Einrichtung oder der öffentliche Gesundheitsdienst verlangen. Das gilt für folgende Einrichtungen oder Unternehmen:
  - Krankenhäuser
  - Rehabilitationseinrichtungen
  - stationäre Pflegeeinrichtungen
  - Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen
  - Einrichtungen für ambulante Operationen
  - Dialysezentren
  - ambulante Pflege

- ambulante Dienste der Eingliederungshilfe
- ambulante Hospizdienste und Palliativversorgung
- Tageskliniken
- Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation gemäß § 51 Absatz 1 SGB IX
- stationäre Einrichtungen und ambulante Dienste der Eingliederungshilfe
- Obdachlosenunterkünfte
- Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern

## Eigenbeteiligung von 3 Euro

Das gilt bei:

- Personen, die am Tag der Testung eine Veranstaltung in Innenräumen besuchen wollen wie z.B. Konzerte, Theater, Hochzeiten (**Eintrittskarte für eine Veranstaltung + Selbstauskunft**)
- Personen, die am Tag der Testung Kontakt zu Personen haben werden, die ein hohes Risiko haben, schwer an Covid-19 zu erkranken (Das sind Menschen ab 60 Jahren, Menschen mit Behinderung, Menschen mit Vorerkrankungen) (**Selbstauskunft**)
- Personen, die durch die Corona-Warn-App einen Hinweis auf ein erhöhtes Risiko erhalten haben („rote Kachel“) (**Selbstauskunft + Vorzeigen der Corona-Warn-App**)

## Eigenbeteiligung 10€

**FALLEN SIE NICHT IN DIE OBEN AUFGEFÜHRTEN GRUPPEN GILT 10€ FÜR EINEN PROFESSIONELLEN ANTIGEN-TEST**

## PCR zur Bestätigung eines positiven Antigen-Tests

- positiver Antigen-Schnelltest in der Teststelle → PCR OEGD
- positiven Selbsttests → PCR OEGD